

Kant und die Berliner Aufklärung

Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses

Band III: Sektionen VI–X

Herausgegeben
im Auftrag der Kant-Gesellschaft e.V.

von

Volker Gerhardt, Rolf-Peter Horstmann
und Ralph Schumacher

Walter de Gruyter · Berlin · New York

2001

Für die großzügige Förderung der Durchführung des Kongresses sowie der Publikation der Kongressakten danken die Veranstalter den folgenden Einrichtungen:

Deutsche Forschungsgemeinschaft
Humboldt-Universitäts-Gesellschaft
Kulturstiftung der Deutschen Bank
Schering Forschungsgesellschaft
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin
Verlag Walter de Gruyter
und vor allem der ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius,
die auch die Vergabe des Internationalen Kant-Preises
an Sir Peter F. Strawson ermöglicht hat

☺ *Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt.*

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

Kant und die Berliner Aufklärung : Akten des IX. Internationalen Kant-Kongresses / hrsg. im Auftr. der Kant-Gesellschaft e.V. von Volker Gerhardt – Berlin ; New York : de Gruyter
ISBN 3-11-016979-7

Bd. 3. Sektion VI - X. – 2001

© Copyright 2001 by Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, D-10785 Berlin

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandentwurf: Christopher Schneider, Berlin
Satz: Readymade, Berlin
Druck: W. Hildebrand, Berlin
Buchbinderische Verarbeitung: Lüderitz & Bauer, Berlin

Die Lehre vom Begriff des Guten in der *Kritik der praktischen Vernunft*¹

Stefano Bacin, Pisa

Die moralische Bestimmung erfordert, dass das Sittengesetz zur Maxime des Subjekts werde, indem es zur Ausführung einer Handlung motiviert, die es selbst vorschreibt. Einerseits stellt sich die Frage, wie es möglich ist, dass das Sittengesetz das Motivierende einer Maxime enthalten und sogar die stärkste Triebfeder zum Handeln geben kann; andererseits die Frage, wie das Sittengesetz das Objekt des Handelns a priori bestimmen und so die Klassen der pflichtmäßigen Handlungen identifizieren kann, um eine Regel zu werden, die in Bezug auf eine bestimmte Materie ein gewisses Handeln bezeichnet. Dieser Aspekt der moralischen Bestimmung ist durch die Darstellung seiner transzendentalen Formen zu erklären: Dadurch allein wird die Beziehung des Willens zu einem objektiven Bereich hergestellt.

Die Frage der objektiven materialen Bestimmung des Handelns (vgl. *KpV* A 133, *Ak* v 75) ist das Thema der Untersuchung im zweiten Hauptstück der Analytik der reinen praktischen Vernunft („Von dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft“). Kants Lösung dazu besteht in einer besonderen Lehre vom Begriff des Guten. Unter Berücksichtigung dieser Lehre möchte ich hier eine Auslegung dieses Kapitels skizzieren.²

I

Von einem transzendentallogischen Standpunkt aus kann eine Materie nur durch die Anwendung eines reinen formalen Begriffs a priori bestimmt werden. Das macht Kant auch in diesem Zusammenhang geltend. Das Prinzip des Wollens nimmt eine begriffliche Form an, um diese Aufgabe zu leisten. Das

¹ Ich bedanke mich bei Claudio Cesa, Claudio La Rocca und Steffen Dietzsch für ihre aufmerksamen Besprechungen einer vorigen Fassung dieses Beitrags. Hilfreiche Bemerkungen beim ersten Verfassen des Textes verdanke ich Francesca Rocci.

² Ich verzichte auf eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Literatur und möchte nur auf die einzigen anderen Versuche hinweisen, diesen Text auszulegen: L. W. Beck, *A Commentary on Kant's Critique of Practical Reason*, Chicago – London 1960, S. 126-163; R. J. Benton, *Kant's Second Critique and The Problem of Transcendental Arguments*, The Hague 1977, S. 68-86. Spärlich sind die Arbeiten über Kants Auffassung des Guten; die wichtigste ist H. J. Patons Aufsatz *Kant's Idea of the Good* (1944), in Ders.: *In Defence of Reason*, London 1951, S. 157-177. Paton übersieht m. E. aber die Besonderheit der *Kritik der praktischen Vernunft*.

Verhältnis zwischen Prinzip und Begriff spiegelt sich in dem wieder, was Kant „das Paradoxon der Methode in einer Kritik der praktischen Vernunft“ nennt (*KpV* A 110, *Ak* v 62). Dies ist ein Bestandteil des reinen formalen Ansatzes seiner praktischen Philosophie³ sowie eine Weiterentwicklung der im ersten Hauptstück der *Kritik* und in verschiedenen Vorlesungen vorgebrachten Kritik der vormaligen moralischen Schulen.

Dem Paradoxon der Methode liegt die implizite Unterscheidung zwischen zwei möglichen Arten, das Gute aufzufassen, zugrunde. In den vormaligen moralischen Systemen gilt die Vorstellung eines *Gegenstandes* als Vorbild für die Bewertung sowie zugleich als Fundament des moralischen Werts. Die entgegengesetzte Möglichkeit, die dem formalen Ansatz eigen ist, besteht darin, das Gute als einen unmittelbar auf dem Sittengesetz a priori gegründeten *reinen Begriff* zu denken, d. h. als formalen Begriff im transzendentalen Sinn statt als begriffliche Vorstellung eines Gegenstandes. Eine formale Lehre vom Guten zeigt somit keinen Endzweck an, sondern leitet einen Elementar-begriff ab, der zur Bestimmung der freien Kausalität beiträgt.

Die offenbare Voraussetzung der Entgegensetzung zwischen diesen beiden Auffassungsarten des Guten besteht darin, dass man als ein gewisses bonum nichts anderes als eine empirisch bedingte Vorstellung setzen kann, die den theoretischen Bezug auf eine Sache als Bewertungskriterium impliziert (vgl. *KpV* § 2). Darauf können nur bedingte Vorschriften begründet werden. Es wäre demnach unmöglich, einen eigentlichen praktischen Tätigkeitsbereich zu gründen, d. h. man hätte kein Prinzip zur wahren Selbstbestimmung des Willens.⁴ Jede Bewirkung des Subjekts wäre demnach nur eine Folge von seinem Willen fremder Bestimmungen; der Wert des Handelns bestünde dabei widersinnigerweise in seinem rezeptiven Aspekt, und zwar in der bloßen Adäquation mit einem fremden Bezugspunkt. Da das Bewertungskriterium nur ein Zustand, ein „Empfindungszustand der Person“ (*KpV* A 105, *Ak* v 60), d. i. nichts als eine Sache sein kann, hätte selbst das Prädikat „gut“ keinen Platz mehr, denn es ist nur für Handlungsweisen zu verwenden, und zwar eben für das, was durch Imperative vorgeschrieben wird bzw. werden kann.⁵ Aus diesem Grund sind „gut“ und „wohl“ streng zu unterscheiden.

³ Vgl. R. Brandt, *Kants „Paradoxon der Methode“*, in R. W. Puster (Hg.), *Veritas filia temporis?*, Berlin – New York 1995, S. 206-216.

⁴ Das gilt auch für den Einwand von H. A. Pistorius gegen die *Grundlegung*, den Kant mit diesem Hauptstück der *Kritik* zurückgewiesen hat (vgl. *KpV* Vorrede A 15-16, *Ak* v 8-9 und die entsprechende Vorarbeit in *Ak* XXI 416). Pistorius behauptete, man könne ohne eine allgemeine Definition von „gut“ nicht von „gutem Willen“ (oder von „gutem Gesetz“) sprechen: „Wir müssen nun endlich doch auf irgend ein Object oder auf den *Endzweck* des Gesetzes kommen“. Vgl. seine Rezension in der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ vom Mai 1786, wiederabgedruckt in R. Bittner – K. Cramer (Hg.), *Materialien zu Kants „Kritik der praktischen Vernunft“*, Frankfurt/Main 1975, S. 144-160, bes. S. 145-146 sowie in A. Landau (Hg.), *Rezensionen zur kantischen Philosophie*, Bd. I, Bebra 1991, S. 354-367, bes. S. 354-355. Vgl. dazu auch die weiteren Bemerkungen in seiner Rezension der *Kritik der praktischen Vernunft*, partiell wiederabgedruckt in Bittner – Cramer (Hg.), *Materialien*, S. 161-178, bes. S. 169.

⁵ Vgl. *Refl.* 1041, *Ak* xv 467: „Wenn das absolute Gut nicht auf dasjenige gehen soll, was ich empfinde (leide), so muß es lediglich in dem bestehen, wie ich handle“.

Die „alte Formel der Schulen“ *nihil appetimus nisi sub ratione boni* usw.⁶ bringt es letztlich dazu, Handeln und passive Zustände zu verwechseln.

Diese Unterscheidung bedeutet aber nicht das Gleiche wie die zwischen (an sich) gut und nützlich, die schon aus der Imperativenlehre bekannt ist. Mit der ersten Unterscheidung gewinnt man die Ebene der praktischen Begriffe, mit der anderen den eigentlich moralischen Sinn dieses Prädikats, indem er das Handeln mit einem apriorischen Prinzip verbindet.⁷ Das Handeln und der Handelnde selbst können demnach an sich moralischen Wert nur dann besitzen, wenn dieser ein absolutes und unbedingt praktisches Prinzip zur Grundlage hat. Das Handeln ist somit der Träger des moralischen Werts nur aufgrund des Akts des Wollens (*KpV* A 105-106, *Ak* v 60).

Insofern es die Priorität des Gebots gegenüber dem Begriff des Guten offenbart, entwickelt das sog. „Paradoxon der Methode“ den schon in der *Grundlegung* und in den meisten Vorlesungen behaupteten Zusammenhang zwischen bonitas und Imperativen weiter.⁸ Jeder präskriptive Satz (Imperativ) bezeichnet durch die Form der Nötigung (die einzig zu endlichen Wesen passende) eine gewisse Handlungsweise als gut, und zwar an sich bzw. zu einem gewissen Ziel. Das sittliche Gute wird aber allein durch eine unbedingte Regel ausgedrückt, es ist dem Sollen des moralischen Gebots gleichwertig (Kant erklärt deswegen Baumgartens Prinzip „*fac bonum*“ für bloß tautologisch).⁹ Von hier aus geht die *Kritik* weiter: Das Subjekt findet bei sich selbst das als Imperativ sich erweisende moralische Prinzip und zugleich den Elementarbegriff des Guten und Bösen,¹⁰ der sogar das Prinzip des Wollens selbst unter einem anderen Namen darstellt (*KpV* A 133, *Ak* v 75).

Das Gute als Gegenstand des Willens wird hingegen bei Kant selbst im Ideal des höchsten Gutes dargestellt. Es besteht im Inbegriff der Objekte der sittlichen Bestimmungen, d. h. der auf Grund des formalen Begriffs des Guten konstituierten Objekte; deswegen kann es erst in der Dialektik betrachtet werden, nachdem das Verfahren der moralischen Bestimmung analysiert worden ist (vgl. *KpV* A 113-114, *Ak* v 64). Die Entwicklung des Problems der objektiven Realität des moralischen Prinzips führt bekanntlich zur Frage des

⁶ Worauf diese Anspielung zu beziehen ist, wurde noch nie festgestellt. Beck (*Commentary*, S. 131 Anm. 9) weist auf Paragraphen aus Wolffs *Psychologia rationalis* und Baumgartens *Metaphysica* hin. Näher dem Text Kants ist aber eine Stelle aus J. Chr. Gottscheds *Erste Gründe der gesamten Weltweisheit*, Leipzig 1762, Nachdruck Hildesheim – Zürich – New York 1983, Bd. I, Randanm. zum § 978: „non appetimus, nisi sub ratione boni; non aversamus, nisi sub ratione mali“. Eine frühere Ausgabe (1748-1749) von Gottscheds Werk hat zu Kants Privatbibliothek gehört: vgl. A. Warda, *Immanuel Kants Bücher*, Berlin 1922, S. 49.

⁷ *Refl.* 5437, *Ak* xviii 182: „Entweder der Gegenstand der Handlung oder die Handlung selbst muß interessieren. Das Gute ist entweder das nützliche oder an sich Gute“.

⁸ *GMS* BA 37-39, *Ak* iv 414-415; *Moralphilosophie Collins*, *Ak* xxvii 255f.; *Moral Mrongovius*, *Ak* xxvii 1407 sowie z. B. *Refl.* 1018, *Ak* xv 154; *Refl.* 7238, *Ak* xix 292.

⁹ A. G. Baumgarten, *Initia philosophiae practicae*, Halae Magdeburgicae 1760, Nachdruck in *Ak* xix, § 39. Dazu: *Moralphilosophie Collins*, *Ak* xxvii 264-265; *Refl.* 6483, *Ak* xix 23; *Refl.* 6624, *Ak* xix 116.

¹⁰ Vgl. *Ak* xxi 416: “[...] in der Betrachtung der Prinzipien der einen reinen praktischen Vernunft der Begriff des Guten keineswegs den Anfang machen müsse sondern dieser den Grundsätzen als praktischen Imperativen zustehe [...]“.

höchsten Gutes hin: Es ist darzulegen, wie das Sittengesetz a priori ein objektives Ganzes formt und bestimmt, und wie das nur durch die Beziehung der Vernunft auf das Begehrungsvermögen und ohne Gebrauch von irgendetwas dem Subjekt Fremden geschehen kann. Die Basis für die Lösung dieser Frage bildet die Lehre vom Begriff des Guten des zweiten Hauptstücks der Analytik der reinen praktischen Vernunft.

Da es aber ein Prinzip als Fundament erfordert, kann das als Begriff aufgefasste Gute ebenso wenig wie ein versachlichtes *summum bonum* den Ausgangspunkt der Untersuchung darstellen. Ein eigentlich praktischer Bereich ist durch dieses Prinzip festzustellen und das bedeutet, dass man mittels einer Analyse von gültigen und vollständigen Willensbestimmungen (Kants „Grundsätze“: *KpV* § 1), die eine Materie und ein Motiv zum Handeln enthalten, verfahren muss.¹¹ Nur aufgrund solcher Bestimmungen ist die Grundlage der Untersuchung eigentlich praktisch gültig (vgl. *KpV* A 32, *Ak* v 16), d. h. dem Handeln immanent. Das Gute kann aber weder als formaler Begriff noch als Ideal des höchsten Gutes ein *principium executionis* bieten. Der formale Begriff bringt nur den objektiven Aspekt des Prinzips des Wollens zum Ausdruck und stellt die Form dar, die er annimmt, um eine Materie zu bestimmen. Er selbst ist dabei aus vollständigen Willensbestimmungen zu gewinnen und wird daher (allerdings nicht ganz eindeutig) als „Folge der Willensbestimmung a priori“ bezeichnet (vgl. *KpV* A 114, *Ak* v 66). Außer bzw. vor einer Bestimmung bleibt das ‚als Gute‘ Gesetzte unvermeidlich eine abstrakte Vorstellung. Der Grund der Umkehrung der traditionellen Gliederung der Untersuchung besteht demnach in der Unzulänglichkeit irgendeiner Auffassung des Guten zur Begründung der wirklichen Bestimmung des Handelns.

Es gilt aber noch herauszustellen, dass Kants Verfahren in gewisser Hinsicht dem traditionellen Ansatz in der praktischen Philosophie entspricht. Die vorigen bzw. die antiken moralischen Schulen haben (zumindest Kant zufolge) immer wieder das Gute als etwas Empirisch-Bedingtes aufgefasst und sind deswegen zwar zu kritisieren; aber sie haben andererseits gezeigt, dass die praktische Philosophie zuerst den Grund des moralischen Werts feststellen muss. Daran hat sich Kant selbst sowohl in der *Kritik der praktischen Vernunft* als auch in der *Grundlegung* gehalten, und diese Entsprechung ist umso bemerkenswerter, da der Begriff des Guten und Bösen für die praktische Philosophie der Wolffschen Schule kein Ausgangspunkt ist, sondern ein aus der theoretischen zu Entnehmendes.¹² Für ein solches Fundament des Werts erklärt er dann das Prinzip des Wollens, das als guter Wille aktiv ist. Der gute Wille wird eben daher in der *Grundlegung* als höchstes Gut bezeichnet, das nicht das vollständige Gute ist (*GMS* BA 7, *Ak* IV 396), d. h. nicht das nachmalige höchste Gut der Dialektik der reinen praktischen Vernunft (nämlich „das vollendete Gute“, *KpV* A 199, *Ak* v 111), sondern vielmehr das „fun-

¹¹ Vgl. dazu S. Bacin, *Massime e principi pratici in Kant*, in „Annali dell’Istituto Italiano per gli Studi Storici“, XVI, 1999, S. 323-362, bes. § 1.

¹² Vgl. am ausdrücklichsten Gottsched, *Erste Gründe der gesamten Weltweisheit*, Bd. II, § 3.

damentale Gut“, „das oberste primitive Gut“ (*Refl.* 679, *Ak* xv 302), was „unmittelbar“ gut ist (*Anthropologie* *Busolt*, *Ak* xxv 1510.24).¹³

Die *Kritik der praktischen Vernunft* analysiert allerdings erst die Elemente der Willensbestimmung (die „Bestimmungsgründe“) und stellt somit auch die Rolle des Begriffs des Guten heraus. Deren Analyse zufolge sind drei Aspekte des moralischen Werts objektiv gesehen (nämlich ohne den Motivationsaspekt in Betracht zu ziehen)¹⁴ auseinanderzuhalten: 1. das Fundament selbst: das Prinzip des Wollens, 2. die bestimmende Funktion, die auf Handlungen geht: der Begriff des Guten, und 3. die vollständige Verwirklichung als Endzweck: das höchste Gut. Innerhalb dieser Konzeption klärt sich die Bedeutung dieses Kapitels der *Kritik* und der Auffassung des Guten, die ihm eigen ist. Im Folgenden möchte ich nun zeigen, dass die zweite Hälfte des Kapitels genauso in Bezug auf diese Auffassung und als deren Ergänzung auszulegen ist, denn die Lehre der Freiheitskategorien und der Typik der Urteilskraft zielen darauf ab, Voraussetzungen und Bedingungen der Anwendung des so bestimmten Begriffs des Guten zu erörtern.

II

Die Aufgabe des als wahren *conceptus practicus*¹⁵ aufgefassten Begriffs des Guten besteht darin, nach einer von der theoretischen durchaus verschiedenen Beziehung eine Materie zu bestimmen. Der praktische Elementarbegriff bezieht sich – wie schon erklärt – auf Handlungsweisen bzw. auf praktische Regeln. Kant, indem er die Freiheitskategorien und ihre besondere Leistung einführt, will klären, wie solche Regeln gebildet sind, insofern dies zur Aufklärung der Besonderheit der praktischen Bestimmung beiträgt. Hierin liegt die Bedeutung dieses Lehrstücks, das (obwohl ziemlich knapp und in einem plötzlichen Exkurs) bedeutsame Grundelemente von Kants Auffassung des Handelns offenbart.

Kant geht davon aus, dass das Handeln immer auf ein Objekt gerichtet ist, um es zu realisieren (vgl. nur in diesem Kapitel *KpV* A 101, *Ak* v 58; A 105, *Ak* v 60; A 119, *Ak* v 68). Daher bekommen die Verstandeskategorien eine erneute Aufgabe. Insofern jede Bestimmung der Willkür gegenstandsbezogen ist, muss sie dabei durch die Begriffe von Gegenständen überhaupt geformt werden. Das formale Prinzip kann von selbst keine Objekte der Handlung liefern; die Materie dazu ist aber aus dem Begehungsvermögen zu entnehmen. Mit Kants ungewöhnlicher Rede von „Begehungen“ sind die Bestimm-

¹³ Vgl. die *Refl.* 7216, *Ak* xix 287: „Im Anfang der Moral muß zuerst gehandelt werden: vom an sich Guten oder Bösen. Nichts ist schlechthin an sich gut als ein guter Wille“.

¹⁴ Denn die Motivation, die Kant immer wieder als entscheidendes Element des Werts des Verhaltens herausgestellt hat, gründet quasi-wahrnehmungsartig die *Wirklichkeit* der guten Gesinnung, trägt aber zur Gehaltsbestimmung des Handelns nicht bei.

¹⁵ Der Ausdruck stammt von G. S. A. Mellin, *Kunstsprache der kritischen Philosophie, oder Sammlung aller Kunstwörter derselben*, Jena u. Leipzig 1798, Nachdruck Bruxelles 1970, S. 34.

heiten dieses Vermögens überhaupt, die Basiselemente des praktischen Lebens gemeint, welche die unmittelbar gegebenen Elemente der menschlichen Kausalität darstellen. Um zu einer Bestimmung zu gelangen, muss dieses nicht-sinnliche bzw. nicht-anschauliche Mannigfaltige durch die Kategorien zur Einheit des praktischen Bewusstseins, d. h. zur im moralischen Gebot ausgedrückten Einheit des Wollens zusammengebracht werden.¹⁶ Durch diese Beziehung zum Willen werden die praktischen Bestimmungen hergestellt (vgl. *KpV A 101, Ak v 57*) und wird nun die Materie zur moralischen Bestimmung gewonnen.

In der praktischen Beziehung verhält sich das Subjekt zu einem Objekt seines Handelns. Wäre es nicht so, würden die „Begehungen“ als einfache Lebendigkeit, und zwar als nicht repräsentative Elemente auf die Kausalität wirken und würden somit zu unvermittelten Antrieben zum Handeln. Es gäbe also keine Beziehung des Subjekts zu einer eigenen Handlung, sondern nur eine unüberlegte Reaktion auf einen Reiz, ein so unbewusstes Handeln wie das eines irrationalen Wesens.¹⁷ Der Grund der kategorialen Leistung ist also nicht nur die von Kant betonte Notwendigkeit einer Gleichförmigkeit des Handelns mit den sinnlichen Elementen, sondern die Kategorien gestalten das Mannigfaltige der „Begehungen“, damit es als bewusste Vorstellung mit dem Willen wirken kann wie es vernünftigen Wesen eigen ist – damit es zu einer wirklichen Willensbestimmung gehören kann.

Indem die Kategorien bloße „Begehungen“ zusammenbringen, ergibt sich die Vorstellung eines auf ein bestimmtes Objekt gerichteten Handelns, d. h. eine praktische Regel. In praktischer Hinsicht sind Handlung und Objekt derselben insofern einerlei, als diese nur durch das Objekt bezeichnet werden kann. Diese Beziehung auf das Objekt kann von verschiedener Art sein, die in der Kategorientafel gezeigt wird: z. B. der Quantität nach kann sie einerseits nur das Individuum (im Fall der Maximen) oder alle Handelnde als solche (durch praktische Gesetze) betreffen, andererseits aber kann sie auch nur für die Handelnden, die eine gewisse vorgesetzte Absicht anstreben, durch einen hypothetischen Imperativ (eine bloß objektive Vorschrift) gelten.

Die Vorstellung eines Objekts des Handelns als Bestandteil der praktischen Regel stellt einen objektiven Bezugspunkt für das Handeln dar. Das besagt jedoch nicht, dass dabei die empirischen Bedingungen der Objektverwirklichung zum Maßstab der Bestimmung werden. Die Rede eines Objekts des Handelns ist nicht als Beschreibung einer besonderen Handlung zu verstehen; die praktische Regel enthält vielmehr die Bestimmung eines Handelns als eines dem Objekt angemessenen Mittels. Es geht hier nicht um den Vorsatz, eine gewisse Handlung auszuführen, um damit ein Ergebnis zu bekommen, son-

¹⁶ Vgl. *GMS BA 62, Ak IV 427*, wo „Begierde und Neigungen“ der Stoff sind, aus dem die Maximen „durch Mitwirkung der Vernunft“ entspringen.

¹⁷ Diesbezüglich ist die grundlegende Unterscheidung zwischen einem Handeln nach Antrieben und einem nach Grundsätzen zu beachten: vgl. dazu *Praktische Philosophie Powalski, Ak XXVII 206; Refl. 7019 und 7020, Ak XIX 228; Metaphysik Dohna-Wundlacken, Ak XXVIII 678* sowie die Definition des Willens in *KpV § 7 A 57, Ak v 32*.

dern es ist im Gegenteil die Richtung des Handelns, die durch die Annahme der Vorstellung eines Zieles bestimmt wird. Die praktische Regel enthält die Beziehung der Einheit des Willens (des Handelnden) zur Vorstellung eines Zieles und bestimmt somit das Handeln als die bloße Aufgabe, das Ziel durch die eigene Kausalität zu erreichen, sie bestimmt aber keine Bedingungen oder Mittel dieser Leistung. Es geht einfach um die Bezugnahme zu einem Tätigkeitsbereich. Die praktische Regel kann also durch verschiedene Handlungen, die nichts weiter als das Ziel gemeinsam haben müssen, realisiert werden und verhält sich zu ihnen wie ein Begriff zu seinen möglichen Beispielen.

Auf die Beziehung zum Prinzip des Willens, durch die allein einer praktischen Regel moralischer Wert zugeschrieben werden kann, wird aber bei der Kategorientafel (und zwar bei der Modalität) nur hingewiesen; sie wird erst in einem folgenden Schritt entwickelt. Die Freiheitskategorien skizzieren, wie praktische Regeln überhaupt gebildet werden, aber eine praktische Regel wird erst dann moralisch, wenn sie durch den sittlichen Elementarbegriff des Guten bestimmt wird. Selbst der Titel der Tafel („in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“) deutet darauf hin, dass die Leistung der Kategorien gewissermaßen nur eine Vorstufe zur Anwendung dieses Begriffs ist.

Die Anwendung eines Vernunftbegriffs (einer „übersinnlichen Idee“) auf einzelne Fälle bzw. auf einzelne Handlungen ist unmöglich. In diesem Zusammenhang geht es aber nicht um einzelne Handlungen, sondern eben um allgemeine Vorstellungen eines auf eine bestimmte Wirkung hin gerichteten Handelns, d. h. um praktische Regeln. Das ist eben ein Punkt, der durch diese neue Folge der Kategorienlehre klargemacht worden ist: Da diese Regeln durch die Freiheitskategorien hergestellte Verstandesprodukte sind, kann ein Vernunftbegriff auf sie angewandt werden.¹⁸ Die Anwendung ist allerdings nicht direkt zu leisten, sondern verlangt zusätzlich noch eine reine Form der Allgemeingültigkeit, die Kant „Typus“ nennt.¹⁹ Der Begriff des Guten wird also in einen logischen bestimmenden Aspekt übertragen, und zwar in der Form der Gesetzmäßigkeit.

Hiermit wird die bloße Generalität einer praktischen Regel in Bezug auf einen Komplex möglicher Beispielen von der echten Universalität der moralischen überholt, bei der die unentbehrliche Beziehung auf einen bestimmten

¹⁸ Vgl. *KrV* A 335=B 392: „Denn die reine Vernunft bezieht sich niemals geradezu auf Gegenstände, sondern auf die Verstandesbegriffe von denselben“; dazu auch *KrV* A 302=B 359 sowie A 326=B 383.

¹⁹ Es fehlt eine spezifische Untersuchung über Kants besondere Verwendung dieses Terminus. Dazu sind *De mundi* § 15, A 223, *Ak* II 405-406 sowie die *Reflexionen* 314, *Ak* xv 124 und 4983, *Ak* xviii 51 zu beachten. Eine mögliche und bisher unbeachtete Quelle könnte eine Stelle aus Francis Bacons *Novum Organum* darstellen: „neque de iis exemplis loquimur quae singulis praeceptis ac regulis illustrandi gratia adjiciuntur [...]; sed plane typos intelligimus et plasmata, quae universum mentis processum atque inveniendi continuatam fabricam et ordinem, in certis subjectis, iisque variis et insignibus, tanquam sub oculos ponant“ (*The Works*, Bd. I, London 1858, Nachdruck Stuttgart – Bad Cannstatt 1963, S. 143). Vgl. übrigens die terminologische Bemerkungen dazu in K. Düsing, *Schema und Einbildungskraft in Kants „Kritik der reinen Vernunft“*, in L. Kreimeindahl (Hg.), *Aufklärung und Skepsis*, Stuttgart – Bad Cannstatt 1995, S. 48 f.

Bereich keine Bedingtheit durch denselben impliziert.²⁰ Die universelle praktische Regel gilt als Spezifizierung eines Gesetzes in Bezug auf einen Tätigkeitsbereich: es ist das Sittengesetz selbst, das sich zu einer spezifischen Regel macht. Das ist der Grund der Ähnlichkeit des Kriteriums für die Urteilskraft (*KpV* A 122, *Ak* v 69) mit der Formulierung des Sittengesetzes (*KpV* § 7), allerdings mit dem bemerkenswerten Unterschied, dass bei der Typik nicht von Maximen, sondern nur von Handlungen die Rede ist, da die in jeder Maxime enthaltene Motivation zum Handeln hier nicht beachtet wird.

Die objektive moralische Bestimmung praktischer Regeln besteht in einer solchen Anwendung des Vernunftbegriffs des Guten. Die Typik skizziert also eine Bestimmung ‚von oben‘, nicht die Universalisierung einer besonderen, selbstständig entworfenen Regel. Die Anwendung des Begriffs des Guten zielt auf eine formale Übereinstimmung a priori der verschiedenen Objekte des Handelns ab. Ein gewisses Handeln wird somit durch diese Anwendung als ein Gegenstand der *reinen* praktischen Vernunft bestimmt. Abgesehen von jeder Betrachtung über empirische Aspekte der Ausführung, werden die Bedingungen somit festgestellt, unter denen a priori ein Handelnder eine Handlung wollen kann (vgl. *KpV* A 100-101, *Ak* v 57-58).

Auf diese Weise wird auch der Zweckbegriff gewonnen. Denn ein bloßes Objekt des Handelns wird durch diese Operation zum echten Zweck des Subjekts. Die beiden Begriffe sind nicht einerlei: Ein Objekt des Handelns kann durch konditionale Vorschriften auch als Mittel zu einem von ihm unterschiedenen Zweck bestimmt werden. Der Zweckbegriff gilt hingegen als objektives Kriterium des Handelns derart, dass er an seiner Bestimmung beteiligt und kein bloßes Ergebnis desselben ist.²¹ Der Zweck wird so als an sich wertvoll bestimmt, wie es nur in Bezug auf den reinen Willen möglich ist: Zweck ist nicht jede mögliche Wirkung durch Freiheit, sondern nur diejenige, der ein moralischer Wert durch die Anwendung des Begriffs des Guten zukommt.²² Das Verhältnis der Vernunft zum Willen realisiert sich damit: Die Vernunft bildet aus der einfachen Tätigkeit des Subjekts eine Vorstellung, und der Wille schreibt dieser Vorstellung den Wert zu, mit dem das Handeln ausgerichtet wird.²³

Der entscheidende Schritt beim Entwerfen einer eigentlichen moralischen Regel liegt nun darin, eine Beziehung zwischen dem Inhalt der Regel und dem Ganzen des moralischen Werts festzulegen. Das Wollen erfordert für sein eigenes Objekt nicht nur deswegen die Form der Allgemeingültigkeit, weil es

²⁰ Vgl. die Unterscheidung zwischen „universell“ und „generell“ in *KpV* § 8 Anm. II A 63, *Ak* v 36. Zu den Termini vgl. *Jäsche-Logik* § 21, *Ak* IX 102; *Logik Dohna-Wundlacken*, *Ak* XXIV 694.

²¹ Vgl. die Definition in *KU* § 82 B 381, *Ak* v 426: „Die vorgestellte Wirkung, deren Vorstellung zugleich den Bestimmungsgrund der verständigen wirkenden Ursache zu ihrer Hervorbringung ist, heißt Zweck“. Vgl. dazu *Metaphysik Dohna-Wundlacken*, *Ak* XXVIII 677: „Zweck ist überhaupt: Begriff mit welchem zusammenzustimmen Regel meiner Handlung ist“.

²² *Refl.* 6633, *Ak* XIX 120: „die oberste principien diiudicationis moralis sind zwar rational, aber nur principia formalia. Sie determiniren keinen Zweck, sondern nur die moralische form jedes Zwecks; daher nach dieser form in concreto principia prima materialia vorkommen“.

²³ Vgl. *KU* § 4 B 10-12, *Ak* v 207-208.

für jedes Subjekt gelten soll. Dies macht eine primäre Folge dieser Bestimmung, nicht aber seine wesentliche Bedeutung aus. Sondern vielmehr müssen Sittengesetz und Objekt des Wollens a priori auf diese Weise zusammenhängen, um die „Notwendigkeit in Ansehung des Daseins der Handlung“ (*KpV* A 119, *Ak v* 67), d. h. den moralischen Wert derselben zu gründen.

Eine solche Bestimmung weist zugleich auf eine systematische Einheit der sittlichen Maximen in einem objektiven Ganzen hin, welches das höchste Gut darstellt. Die sittlichen Handlungsweisen werden als Elemente der auf dem Sittengesetz gegründeten übersinnlichen Natur bestimmt und a priori miteinander in Zusammenhang gebracht.²⁴ Das Sittengesetz ist also nur insofern wirklich gültig, als es eine absolute und vollständige Synthesis aller aus ihm abgeleiteten Handlungsweisen aufzeigt, die allerdings nur durch eine tatsächliche Bestimmung einer jeweiligen Materie aus dem Begehrungsvermögen verwirklicht werden kann. Die Universalität, die für jede Regel dieser Handlungsweisen erforderlich ist, stellt die Voraussetzung dar, um eine solche übersinnliche Welt denken und realisieren zu können, indem sie erweist, dass das Gesetz in Bezug auf eine jegliche besondere Materie gilt, und dass das aus dieser Beziehung entstandene Handeln nur als Teil des Ganzen etwas wert ist.²⁵

Die Deutung der Anwendung des Begriffs des Guten auf einen möglichen Handlungsbereich führt dazu, die (schon anfangs angedeutete) Beziehung zwischen dieser Lehre und der Neusystematisierung des Gedankens einer vollständigen Verwirklichung des moralischen Werts zu erkennen. Der formale Begriff der Analytik und das Ideal der Dialektik sind zunächst zu unterscheiden und letztlich aber wieder in Zusammenhang zu bringen. Der universale Konnex der guten Handlungsgrundsätze bedeutet, dass jedes mögliche gute Handeln in einen Plan gehört, der bloß formal schon nach dem Prinzip des Wollens entworfen ist. Jede moralische Bestimmung impliziert also die Möglichkeit einer vollständigen Realisierung des Werts, indem ihre Bedingungen zugleich einen Werthorizont entwerfen, der von vornherein die Möglichkeit eines Komplexes aller durch den Begriff des Guten bestimmbaren Handlungsweisen enthält.²⁶

In dem so erklärten Zusammenhang zwischen reinem Wertbegriff und seiner vollständigen Realisierung wird die Begründung des Werts im Handeln selbst bestätigt und verstärkt. Die Voraussetzung eines *summum bonum* würde letztlich dazu führen, die Bestimmung der wertvollen Handlungen als eine bloße Herleitung derselben aus einem für sich bestehenden Maßstab, d. h. als ein analytisches Verfahren zu fassen. Kant folgt hingegen dem entgegengesetzten Weg: er geht vom Standpunkt der tatsächlichen Bestimmung aus und fasst

²⁴ Vgl. Kants Brief an Beck vom 3.7.1792: *Br. Nr.* 488, *Ak xi* 328.

²⁵ Neben den wichtigen Stellen in den Druckschriften sind diesbezüglich einige Nachlaßbemerkungen zu beachten. Besonders deutlich die *Refl.* 6711, *Ak xix* 138: „Der Wert der Handlung oder Person wird immer durch das Verhältnis zum Ganzen ausgemacht. Dieses ist aber nur durch Übereinstimmung mit den Bedingungen einer allgemeinen Regel möglich“.

²⁶ Die tiefste Deutung Kants „kontextontologischen“ Ansatzes, der auch in diesem Zusammenhang wirkt, findet man in C. La Roccas *Esistenza e Giudizio. Linguaggio e ontologia in Kant*, Pisa 1999, bes. S. 79-81 u. 176-182.

demnach den Zusammenhang zwischen Handeln und höchstem Gut als einen durch besondere Bestimmungen fortschreitenden synthetischen Prozess, der seinen Bedingungen nach an der Vervollständigung eines von vornherein entworfenen Projekts orientiert ist.

Die Bedeutung dieses Kapitels der zweiten *Kritik* kann abschließend so zusammengefasst werden: Kant wollte darin eine neue und besondere Lehre vom Guten präsentieren, deren Hauptgedanke es ist, dass das Gute insofern als ein formaler Begriff vorzustellen ist, als es zur Bestimmung des Handelns bzw. zur Bezeichnung pflichtmäßiger Handlungen und moralischer Zwecke beiträgt. Diese Lehre gehört in eine komplexe Konzeption zur Analyse und Begründung des moralischen Werts als Werts des Handelns schlechthin, die eine der Grundlinien des praktisch-philosophischen Unternehmens Kants darstellt.